

Der Rat der Stadt Radevormwald hat in der Sitzung am 13.12.2022 folgende Richtlinie in der aktuellen Fassung beschlossen:

Richtlinien der Stadt Radevormwald zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds "Innenstadt 2"

Auf der Grundlage des Punktes 14, Förderbestimmungen für die Entwicklung und Stärkung der Innenstädte und Ortsteilzentren, der „Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008“ des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008, richtet die Stadt Radevormwald innerhalb der Abgrenzung des Stadtumbaugebietes (Sanierungsgebiet) „Innenstadt 2“ einen Verfügungsfonds zur Aufwertung, Attraktivierung und Stärkung der Radevormwalder Innenstadt, als zentralen Versorgungsbereich, ein.

1. Fördergrundsätze

Im Sanierungsgebiet „Innenstadt 2“ soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen, privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Radevormwalder Innenstadt unterstützt werden.

Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt werden, und somit die Teilnahme engagierter Innenstadtakteure an der Innenstadtsanierung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Der Verfügungsfonds besteht zu höchstens 50% aus öffentlichen Finanzmitteln und zu mindestens 50% aus privaten Mitteln zusammen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen auf zwei Maßnahmengruppen verteilt werden:

- 1 Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende Jahr beantragt wurden und die vom Entscheidungsgremium verbindlich in die Projektplanung aufgenommen werden.
- 2 Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahres beantragt werden und über die das Entscheidungsgremium in der Regel vierteljährlich berät.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen, wie z.B. Beratungsleistungen, Veranstaltungen eingesetzt werden.

Ein lokales Gremium (Entscheidungsgremium) entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Das Gremium setzt sich sowohl aus privaten Akteuren als auch aus Vertretern der Stadtverwaltung zusammen.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden. Die Maßnahmen sollen einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und das Sanierungsgebiet haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt
- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt

4. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt jährlich ein Budget von 30.000 € bis zum Jahr 2022 bereit. Voraussetzung für die öffentlichen Mittel in Höhe von 15.000 € ist, dass jährlich 15.000 € private Mittel (z.B. von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften oder Privatpersonen) eingebracht werden.

Verwalter des Verfügungsfonds ist das Fördermittelmanagement der Stadt Radevormwald, in enger Zusammenarbeit mit dem Citymanagement.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Radevormwald. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Nicht in Anspruch genommenen Verfügungsfondsmittel können in das nächste Jahr, längstens bis zum Ablauf des Förderbescheides, zum 31.12.2024 verschoben werden.

5. Entscheidungsgremium

Das Gremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Es setzt sich aus einer begrenzten Anzahl an Mitgliedern zusammen, um kurzfristig für Entscheidungen zusammenkommen zu können. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Sanierung der Innenstadt.

Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt abbilden und sich möglichst wie folgt zusammensetzen:

6 Vertreter der privaten Akteure:

davon 1 Vertreter der Eigentümer

1 Vertreter der Einzelhändler

1 Vertreter der Gastronomen

1 Vertreter der Anwohner

1 Vertreter der Unternehmer

1 Vertreter der Kreditinstitute

1 Vertreter vom Citymanagement (Büro Stadt + Handel) bis 31.12.2022

3 Vertreter der Stadt:

davon 1 Vertreter Kämmerei (Fördermittelmanagement)
 2 Vertreter Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt
 (Wirtschaftsförderung/Tourismus, Amtsleiter)

Für jedes ständige Mitglied des Stadtteilbeirats ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, sollten die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln. Die Mitglieder des Gremiums werden von der Stadt Radevormwald in Abstimmung mit dem Citymanagement bestimmt.

Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung.

Grundsätzlich sollen die Sitzungen vor Ort mit der persönlichen Teilnahme der Gremiumsmitglieder durchgeführt werden.

Ist aufgrund einer besonderen Situation ein persönliches Zusammentreffen nicht möglich, kann eine Sitzung in Ausnahmefällen auch digital über eine geeignete Plattform durchgeführt werden. Besteht die dringende Notwendigkeit einer kurzfristigen Projektabstimmung kann über die Maßnahme statt in einer Sitzung auch per Umlaufbeschluss entschieden werden.

Die Ausnahmeverfahren sind mit der Einladung bzw. der Einleitung des Umlaufbeschlusses zu begründen.

Für alle Verfahren gilt:

Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums.

Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Sofern über den Antrag eines Mitgliedes des Gremiums entschieden wird, nimmt dieses nicht an der Abstimmung teil.

Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. bzw. beim Umlaufbeschluss an der Stimmabgabe teilnehmen.

Der Tagungszeitraum des Gremiums soll in einem vierteljährlichen Rhythmus stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Änderungen zu beschlossenen und bereits positiv beschiedenen Anträgen die sich auf die Verlängerung der Bewilligungs- und Durchführungszeiträume beziehen, können ohne Gremiumssitzung durch die Stadt beschieden werden.

6. Antragsberechtigte / Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten (siehe Anlage 3 „Antragsformular“):

- Angaben zum Antragsteller
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtstärkung
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme
- Dauer der geplanten Maßnahme
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme

Da über die Mittelvergabe durch das Entscheidungsgremium beraten wird, müssen Anträge im Regelfall mindestens 2 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen langfristig in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden.

Anträge, die in die verbindliche, jährliche Projektplanung aufgenommen werden, müssen im Regelfall spätestens 3 Monate vor Beginn des Kalenderjahres eingegangen sein.

Zur Antragsstellung ist ein entsprechendes Antragsformular zu nutzen (siehe Anlage 3 „Antragsformular“).

Die Antragstellung erfolgt an die Stadt Radevormwald.

7. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- *Lage im Sanierungsgebiet:* Die Maßnahme für die ein Zuschuss beantragt werden soll, muss innerhalb des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ liegen/durchgeführt werden (siehe Anlage 1 „Abgrenzung Sanierungsgebiet“).
- *Nachhaltige Entwicklung:* Die Maßnahme muss eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung/Verbesserung innerhalb des Sanierungsgebiets bewirken.
- *Imagebildung:* Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Radevormwalder Innenstadt.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung sind:

- die Einhaltung der Förderkriterien
- die Einhaltung gesetzlicher und ortsüblicher Vorschriften
- die technische Umsetzbarkeit,
- die Lage im Sanierungsgebiet (siehe Anlage 1)

8. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers

- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 10.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 10.000 € (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende Jahr beantragt wurden und die vom Entscheidungsgremium verbindlich in die Projektplanung aufgenommen wurden, können vollständig durch den Verfügungsfonds finanziert werden.

Für Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahres beantragt werden, muss das Entscheidungsgremium, das in der Regel vierteljährlich berät, zunächst die Mittel freigeben.

Eine Förderung kann nur bewilligt werden, wenn noch öffentliche Mittel beim Fördergeber abgerufen werden können.

Wenn der Anteil der privaten Mittel des Verfügungsfonds aufgebraucht, oder nicht ausreichend ist, muss der Antragsteller selbst oder durch eine entsprechende Kofinanzierung Dritter den bis zu 50%igen Anteil der „Privatmittel“ bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme aufbringen. Eine Einzahlung erfolgt auf das Konto für die privaten Mittel des Verfügungsfonds. Der Nachweis der Übernahme der privaten Mittel kann auch durch den Nachweis der vollständigen Begleichung der Gesamtrechnung erfolgen. (Die Auszahlung kann dann nur über den öffentlichen Teil der Förderung erfolgen)

10. Vergaberechtliche Vorschriften

Bei einem Finanzvolumen bis 5.000 € (netto) ist die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachzuweisen.

Bei einem Finanzvolumen von mehr als 5.000 € (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote schriftlich einzuholen.

Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 26 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sind zu beachten.

11. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Stadt Radevormwald erteilt, entsprechend den Beschlüssen des Entscheidungsgremiums die Zuwendungsbescheide. Sie behält sich vor, keinen Bescheid zu erlassen, wenn die Maßnahme/Aktion den Förderrichtlinien nicht entspricht.

Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Maßnahme/Aktion zwingend zu beachten.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 5.000 € (netto)

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Zu jeder Maßnahme und jedem Projekt ist grundsätzlich und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Dabei ist auf die finanzielle Zuwendung durch den Verfügungsfonds hinzuweisen.

Bei der Öffentlichkeitsarbeit sind die Publizitätsvorschriften der Städtebauförderung zu beachten. Eine „Logoliste“ mit den entsprechenden Logos der Fördergeber kann beim Citymanagement oder bei der Stadt Radevormwald angefordert werden.

13. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive bauliche Maßnahmen beträgt 10 Jahre.

Die Zweckbindungsfrist zur Anschaffung von Ersteinrichtung oder beweglichen Gegenständen beträgt 5 Jahre ab dem Anschaffungsdatum.

Die Zweckbindungsfrist ist von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.

14. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit dem jeweils gültigen Zinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Rat der Stadt Radevormwald am 23.06.2020 in Kraft.

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Rat der Stadt Radevormwald am 15.12.2020 in Kraft.

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Rat der Stadt Radevormwald am 13.12.2022 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Abgrenzung des Stadtumbaugebietes Radevormwald Innenstadt II

Anlage 2: Beispiele von förderfähigen Maßnahmen

Anlage 3: Antragsformular

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - V.5 - 40.01 - v. 22.10.2008

(Auszug Nr. 14)

14. Verfügungsfonds

(1) Zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste - insbesondere gewerblichen Leerstand – bedroht oder betroffen sind, kann ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden. Der Fonds, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass 50 v. H. der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde in den Fonds eingestellt werden.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Richtlinie der Stadt Radevormwald zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds „Innenstadt 2“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut der Richtlinie stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Radevormwald überein (§ 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung - BekanntmVO). Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachVO verfahren.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 16.12.2022

In Vertretung

Simon Woywod